



**Klauseln zu den
Allgemeinen Bedingungen für die Veranstaltungsausfallversicherung
Ausfall der Veranstaltung (Form A 2011) und
Nichtauftritt von Personen (Form B 2011)
Fassung Januar 2017**

Vertragsgrundlage sind nur die Klauseln, die im Versicherungsvertrag aufgeführt sind

Inhalt		
Klausel 001	Entschädigung für entgangenen Gewinn aufgrund Erstattung von Eintrittsgeldern	1
Klausel 002	Entschädigung für entgangenen Gewinn aufgrund Erstattung von Sponsorenleistungen	1
Klausel 003	Verzicht auf Obliegenheit „Textform für Verträge“	1
Klausel 004	Mitversicherungs- und Prozessführungsklausel	1
Klausel 010	Versicherte Gefahr Nationaltrauer	2
Klausel 011	Versicherte Gefahren Streik, Ausspernung und Arbeitsunruhen	2
Klausel 012	Terroreinschluss	3
Klausel 013	Versicherte Gefahr Witterungseinflüsse – Gefahr für Leib und Leben	3
Klausel 020	Verwandtenklausel	3
Klausel 021	Erweiterter Nichtauftritt	3

Klausel 001
(zu VAV Form A und Form B)

Entschädigung für entgangenen Gewinn aufgrund Erstattung von Eintrittsgeldern

(1) Abweichend von § 4 Nr. 1 a) Absatz 1 VAV Form A und Form B ersetzt der Versicherer dem Versicherungsnehmer auch entgangenen Gewinn aufgrund Erstattung von Eintrittsgeldern, soweit der Versicherungsnehmer gesetzlich oder vertraglich dazu verpflichtet ist.

Der Versicherungsnehmer hat die Versicherungssumme für „entgangenen Gewinn“ in der Kostenaufstellung gemäß § 3 Nr. 2 a) VAV Form A und Form B getrennt aufzuführen.

(2) Der im Versicherungsfall ermittelte Entschädigungsbetrag wird um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Klausel 002
(zu VAV Form A und Form B)

Entschädigung für entgangenen Gewinn aufgrund Erstattung von Sponsorenleistungen

(1) Abweichend von § 4 Nr. 1 a) Absatz 1 VAV Form A und Form B ersetzt der Versicherer dem Versicherungsnehmer auch entgangenen Gewinn aus den Beträgen, die der Versicherungsnehmer Sponsoren oder sonstigen finanzierenden Stellen vertraglich schuldet.

Der Versicherungsnehmer hat die Versicherungssumme für „entgangenen Gewinn“ in der Kostenaufstellung gemäß § 3 Nr. 2 a) VAV Form A und Form B getrennt aufzuführen.

(2) Der im Versicherungsfall ermittelte Entschädigungsbetrag wird um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Klausel 003
(zu VAV Form A und Form B)

Verzicht auf Obliegenheit „Textform für Verträge“

Abweichend von § 14 Nr. 1 d) VAV Form A und Form B verzichtet der Versicherer auf die Erfüllung der Obliegenheit „Textform für Verträge“.

Klausel 004
(zu VAV Form A und Form B)

Mitversicherungs- und Prozessführungsklausel

(1) Bei Versicherungen, die von mehreren Versicherern gezeichnet worden sind, haften diese stets nur für ihren Anteil und nicht als Gesamtschuldner.

(2) Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen und in deren Namen im Rahmen von § 14 Nr. 1 VAV Form A und Form B die Versicherungsverträge zu kündigen.

(3) Die vom führenden Versicherer abgegebenen Erklärungen oder mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind für die beteiligten Versicherer verbindlich. Der führende Versicherer ist jedoch ohne Zustimmung (Einwilligung oder Genehmigung) der beteiligten Versicherer,

WE COVER YOUR ASSETS



von denen jeder einzeln zu entscheiden hat, nicht berechtigt

- a) zur Erhöhung von Versicherungssummen und/oder Entschädigungsgrenzen über die im Versicherungsschein genannten prozentualen Werte bzw. Maximalbeträge hinaus. Dies gilt nicht für Summenanpassungen im Rahmen der Bestimmungen für die vertraglich vorgesehenen Abrechnungsverfahren (Summe/Beitrag);
 - b) zur Änderung der Kündigungsbestimmungen oder der Versicherungsdauer. Dies gilt nicht für Verlängerungen der Versicherungsdauer, die aufgrund einer im Versicherungsvertrag getroffenen Regelung gewährt werden; ferner bleibt die Berechtigung des führenden Versicherers zur Kündigung gemäß § 14 Nr. 1 VAV Form A und Form B unberührt;
 - c) zur Erweiterung des Deckungsumfanges, zur Verminderung des Selbstbehaltes und/oder des Beitrages.
- (4) Bei Schäden, die voraussichtlich 500.000 € übersteigen oder für die Mitversicherer von grundsätzlicher Bedeutung sind, ist auf Verlangen der beteiligten Versicherer eine Abstimmung herbeizuführen.
- (5) Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:
- a) Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
 - b) Der führende Versicherer ist von den beteiligten Versicherern ermächtigt, alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag (einschließlich der Verfolgung von Regressansprüchen) auch bezüglich ihrer Anteile als Kläger oder Beklagte zu führen. Ein gegen oder vom führenden Versicherer erstrittenes, rechtskräftig gewordenes Urteil wird deshalb von den beteiligten Versicherern als auch für sie verbindlich anerkannt. Das gilt ebenfalls für die mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche.
 - c) Falls der Anteil des führenden Versicherers die Berufungssumme oder Revisionsbeschwer nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden Versicherers

verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Nr. 5 b) (Satz 2) nicht.

- (6) Der geschäftsführende Versicherer der Deutsche Sport & Entertainment Versicherungsgemeinschaft (i. F. DSE) ergibt sich aus dem Versicherungsschein.

Die DSE ist berechtigt, das im Versicherungsschein dokumentierte Beteiligungsverhältnis zu ändern.

Auf Anforderung des Versicherungsnehmers teilt die DSE dem Versicherungsnehmer das aktuelle Beteiligungsverhältnis mit.

Klausel 010

(zu VAV Form A und Form B)

Versicherte Gefahr Nationaltrauer

Abweichend von § 2 Nr. 3 h) VAV Form A sowie VAV Form B leistet der Versicherer Entschädigung für Vermögensschäden, die durch Nationaltrauer aufgrund Tod des Bundespräsidenten oder Bundeskanzlers entstehen.

Der Versicherer leistet jedoch keine Entschädigung für Vermögensschäden, die unmittelbar oder mittelbar entstanden sind durch Tod der gemäß Absatz 1 genannten Personen aufgrund von Terror.

Klausel 011

(zu VAV Form A)

Versicherte Gefahren Streik, Aussperrung und Arbeitsunruhen

- (1) Abweichend von § 2 Nr. 3 i) VAV Form A leistet der Versicherer Entschädigung für Vermögensschäden, die durch Streik, Aussperrung und Arbeitsunruhen entstehen.

Der Versicherer leistet jedoch keine Entschädigung für Vermögensschäden, die unmittelbar oder mittelbar entstanden sind durch Streik, Aussperrung und Arbeitsunruhen des Personals des Versicherungsnehmers oder der von ihm mit der Durchführung der Veranstaltung beauftragten Personen/Unternehmen.

- (2) Die gemäß Nr. 1 versicherten Gefahren können vom Versicherer bis spätestens 14 Tage vor



Tournee- oder Veranstaltungsbeginn gekündigt werden.

Klausel 012

(zu VAV Form A und Form B)

Terroreinschluss

Abweichend von § 2 Nr. 3 b) VAV Form A sowie VAV Form B leistet der Versicherer Entschädigung für Vermögensschäden, die durch unmittelbar gegen die Veranstaltung oder die versicherten Personen gerichtete Terrorakte entstehen. Der Ausschluss gemäß § 2 Nr. 3 e) VAV Form A sowie VAV Form B bleibt unberührt.

Klausel 013

(zu VAV Form A)

Versicherte Gefahr Witterungseinflüsse – Gefahr für Leib und Leben

Abweichend von § 2 Nr. 3 p) VAV Form A leistet der Versicherer Entschädigung für Vermögensschäden, die durch Witterungseinflüsse – insbesondere wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort im 10-Minuten-Mittel, gefrorenem Niederschlag in Form von Hagelkörnern mit einem Durchmesser von mindestens 5 mm –, die Leib und Leben der Zuschauer oder Teilnehmer gefährden, entstehen.

Die Absage oder der Abbruch der Veranstaltung muss durch eine für die öffentliche Sicherheit verantwortliche Behörde veranlasst werden.

Klausel 020

(zu VAV Form B)

Verwandtenklausel

(1) In Erweiterung von § 2 Nr. 1 a) VAV Form B leistet der Versicherer Entschädigung für Vermögensschäden auch infolge der Absage der im Versicherungsvertrag bezeichneten Person(en) aufgrund

- einer unerwarteten lebensbedrohlichen Krankheit;
- eines lebensbedrohlichen Unfalls;
- des unerwarteten Todes der zu benennenden Verwandten ersten Grades;
- Ehe- bzw. Lebenspartner;
- Kinder.

sofern diese das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Als unerwartet lebensbedrohliche Krankheit gilt die plötzliche und unerwartete Infektion/Krankheit, die sich die gemäß Nr. 1 benannten Personen nach Beginn des Versicherungsschutzes zuziehen und die einen stationären Krankenhausaufenthalt auf der Intensivstation oder einen Hospizaufenthalt erforderlich machen.

Gesundheitsbeeinträchtigungen, die auf Vorerkrankungen/Vorschäden zurückzuführen sind, die den gemäß Nr. 1 benannten Personen bei Beginn des Versicherungsschutzes bekannt waren, sind keine unerwarteten Krankheiten.

(3) Als lebensbedrohlicher Unfall gilt ein plötzlich von außen auf den Körper der gemäß Nr. 1 benannten Personen einwirkendes Ereignis, durch das unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung eintritt und das einen stationären Krankenhausaufenthalt auf der Intensivstation oder einen Hospizaufenthalt erforderlich macht.

(4) In den in Absatz 2 und 3 genannten Fällen sind Absagen der im Versicherungsschein bezeichneten Person(en) während der Zeit des Aufenthaltes der gemäß Nr. 1 benannten Personen auf der Intensivstation bzw. im Hospiz maximal bis zum Ablauf von zwei Wochen ab Beginn des dortigen Aufenthaltes versichert.

(5) Rekonvaleszenzzeiten, insbesondere Genesungskuren oder Maßnahmen im Rahmen einer Krebsnachsorge, sind nicht versichert.

(6) Die Bestimmungen gemäß § 14 VAV Form B gelten sinngemäß auch für diese Klausel.

Klausel 021

(zu VAV Form B)

Erweiterter Nichtauftritt

Abweichend von § 2 Nr. 1 VAV Form B besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn die im Versicherungsschein genannten Personen infolge eines Umstandes nicht auftreten können, der weder durch den Versicherungsnehmer, noch durch die versicherten Personen oder den Organisator zu vertreten ist.